



**Rechtsverordnung  
des Landkreises Freudenstadt  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von  
Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde,  
Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenrechtsverordnung)**

vom 10.10.2017 in der Fassung vom 19.04.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl.S.895) wird folgendes verordnet:

## § 1

### Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, als untere Aufnahmebehörde im Sinne des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und als untere Eingliederungsbehörde im Sinne des Eingliederungsgesetzes werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

## § 2

### Wohnheimgebühren

- (1) Für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen, erheben die Untere Aufnahmebehörde bzw. die Untere Eingliederungsbehörde Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung. Verwandte in gerader Linie bilden bei gemeinsamer Nutzung von Wohnflächen einen Familienhaushalt. Dies gilt auch für Geschwister. Bei Familienhaushalten bemisst sich die Höhe der Wohnheimgebühr nach der Zahl der zugehörigen Personen. Auf jede Person im Familienhaushalt entfällt dabei der gleiche Anteil der Wohnheimgebühr.
- (2) Personen, die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind und die unter § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen und über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen zur Deckung der Bedarfe nach den §§ 2, 3 AsylbLG für die Unterkunftskosten verfügen, unterliegen insoweit nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1. Satz 1 gilt daher nicht für den Teil des Einkommens oder Vermögens, der die Bedarfe nach §§ 2,3 AsylbLG für die Unterkunftskosten teilweise abdeckt.
- (3) Gebührenschuldner sind
  1. die unmittelbar nutzende Person,
  2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder haften innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf den Einzugstag folgenden Tag. Sie endet mit dem Tag vor dem Auszugstag. Ein Unterkunftswechsel hat keine Auswirkungen auf die Gebührenpflicht. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, solange ein Platz freigehalten wird.

- (5) Die Gebühren werden zu Beginn des Kalendermonats für den vollen Kalendermonat fällig. Bei einem Einzug innerhalb des Kalendermonats werden die Gebühren am auf den Einzugstag folgenden Tag für den verbleibenden Kalendermonat fällig.
- (6) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben. Besteht die Gebührenpflicht anteilig für drei Tage oder weniger entfällt die Erhebung der Gebühr.

§ 3  
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 22.04.2014 mit den nachfolgenden Änderungen außer Kraft.
- (2) Die sechste Änderung vom 19.04.2024 tritt am 01.05.2024 in Kraft
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, Aufnahmebehörde, Eingliederungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 10.10.2017 anzuwenden.



**Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat**

Freudenstadt, 19.04.2024

Anlage zur Verordnung des Landratsamts Freudenstadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Gebührenverzeichnis

Geb. Verz. Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr		Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)		
<b>Die unter Gebührenziffer 10.00.00 genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslegungstatbestand einschlägig ist.</b>					
10.00.00	Allgemeine öffentliche Leistungen				
10.00.00-01	Beglaubigungen, Bestätigungen und dergleichen (je Seite)	1,00 €			
10.00.00-02	Kopie (je Seite)	0,50 €			
10.00.00-03	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A4	5,00 €			
10.00.00-04	Kartenausdruck/Kartenauswertung digitaler Daten A3		15,50 €		
10.00.00-05	Plotterausdrucke in Schwarz/Weiß			12,50 €	Berechnung nach Fläche (m²)
10.00.00-06	Plotterausdrucke in Farbe			15,00 €	Berechnung nach Fläche (m²)
10.00.00-07	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich) bis einschließlich 30 min (sofern nicht speziell geregelt)				gebührenfrei
10.00.00-08	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahmen in Unterlagen (telefonisch, persönlich) ab 30 min (sofern nicht speziell geregelt)		15,50 €		
10.00.00-09	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages				gebührenfrei
10.00.00-10	Ablehnung eines Antrags einer öffentlichen Leistung		15,50 €		max. volle Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-11	Zurückweisung eines Antrags aufgrund unvollständiger Unterlagen oder bei fehlendem Sachbescheidungsinteresse		15,50 €		max. 75% der Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-12	Zurücknahme eines Antrags oder wenn die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt		15,50 €		max. 75% der Gebühr einer positiven Entscheidung
10.00.00-13	Bearbeitung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widersprüche)		15,50 €		
10.00.00-14	ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, so wird eine allgemeine Gebühr erhoben			bis 10.000,00 €	
10.00.00-15	Scannen von Plänen				
10.00.00-16	Aktenübersendung	12,00 €			
10.11.00	Gebühren Dritter				
10.11.00-01	Gebühren Dritter die gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht werden				
11.31.05	Kommunalaufsicht				
11.31.05-01	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden		16,00 €		
11.31.05-02	Entscheidung über Wahlprüfungen nach §§ 30 und 31 Kommunalwahlgesetz		16,00 €		
12.20.03	Fischereiwesen, Jagdrecht, Waffenrecht und Sprengstoffrecht				
12.20.03-01	Fischerprüfung; Ausstellung eines Ersatzprüfungszeugnisses	14,50 €			
12.20.03-02	Erfüllung eines Einjahresjagdscheines, inkl. dem Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein, inkl. Jagdabgabe	115,00 €			
12.20.03-03	Erfüllung eines Dreijahresjagdscheines, inkl. dem Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein, inkl. Jagdabgabe	235,00 €			
12.20.03-04	Erfüllung eines Tagesjagdscheines, inkl. Jagdabgabe	55,00 €			

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr		Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)		
12.20.03-05	Ertelung eines Jugendjagdscheines, inkl. Jagdabgabe	75,00 €			
12.20.03-06	Widerruf eines Jagdscheines	230,00 €			
12.20.03-07	Ausstellung einer Zweitfertigung eines Jagdscheines	25,00 €			
12.20.03-08	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk	25,00 €			
12.20.03-09	Anerkennung als Wildfischhüter	25,00 €			
12.20.03-10	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages-/angliederungsvertrages	50,00 €			
12.20.03-11	Genehmigung Jagdgenossenschaftssatzungen	100,00 €			
12.20.03-12	Bestätigung/Festsetzung von Rehwildabschussplänen	50,00 €			
12.20.03-13	Genehmigung zum Erwerb einer oder mehrerer Kurz- oder Langwaffen und Schalldämpfer und Eintragung in die Waffenbesitzkarte, inkl. Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	40,00 €			
12.20.03-14	Genehmigung zum Erwerb von Munition für eine oder mehrere Waffen	35,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-15	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe in die vorhandene Waffenbesitzkarte durch Jagdscheininhaber	20,00 €			
12.20.03-16	Anzeige und Eintragung einer Langwaffe und Ausstellung einer neuen Waffenbesitzkarte (pro Waffenbesitzkarte)	35,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-17	Eintragung/Anzeige einer Kurz- oder Langwaffe und Schalldämpfer nach dem Erwerb, wenn die Eintragung nicht unmittelbar mit der Genehmigung erfolgt	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-18	Austragung einer oder mehrerer Schusswaffen aus der vorhandenen Waffenbesitzkarte (pro Waffenbesitzer)	15,00 €			
12.20.03-19	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung einer Waffe	65,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-20	Ausstellung einer weiteren gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG und Eintragung einer Waffe	35,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-21	Anzeige und Eintragung einer mit der gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen erworbenen Waffe	15,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-22	Begünstigter Voreintrag beim Tausch einer Kurz- oder Langwaffe	15,00 €			
12.20.03-23	Eintragung einer Kurz- oder Langwaffe beim Tausch einer Kurz- oder Langwaffe	15,00 €			
12.20.03-24	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins für eine Person	30,00 €			
12.20.03-25	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins für einen Verein als juristische Person	45,00 €			
12.20.03-26	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG	400,00 €			jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-27	Anzeige und Eintragung einer Waffe bei einem Waffensammler	20,00 €			
12.20.03-28	Austragung einer oder mehrerer Waffen bei einem Waffensammler (pro Waffenbesitzer)	15,00 €			
12.20.03-29	Erweiterung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler nach § 17 WaffG	200,00 €			
12.20.03-30	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben nach § 20 WaffG	40,00 €			
12.20.03-31	Ertelung einer Ausnahmegenehmigung der Blockierpflicht für Erbwaffen nach § 20 Abs. 7 WaffG (pro Waffe)	14,50 €			
12.20.03-32	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für einen Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 WaffG	50,00 €			
12.20.03-33	Genehmigung zum Erwerb einer Kurz- oder Langwaffe bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 WaffG	14,50			
12.20.03-34	Anzeige und Eintragung einer Kurz- oder Langwaffe in die vorhandene Waffenbesitzkarte bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 WaffG	14,50 €			
12.20.03-35	Austragung einer oder mehrerer Kurz- oder Langwaffen aus der vorhandenen Waffenbesitzkarte bei einem Verein als juristische Person nach § 10 Abs. 2 WaffG (pro Verein)	15,00 €			

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr		Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	
			Wert-/ Rahmengebühr	
12.20.03-36	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Vereine als juristische Person nach Wechsel der verantwortlichen Person gem. § 10 Abs. 2 WaffG (pro Eintragung)	14,50 €		
12.20.03-37	Befreiung vom Altersfordernis nach § 27 Abs. 4 WaffG	30,00 €		
12.20.03-38	Erlaubnis zum Betrieb oder Änderung einer Schießstätte		100,00 - 2.500,00 €	
12.20.03-39	Eintragung einer Mitnutzenerlaubnis für eine Waffe	15,00 €		
12.20.03-40	Austragung einer Mitnutzenerlaubnis für eine Waffe	14,50 €		
12.20.03-41	Eintragung von wesentlichen Teilen nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2 WaffG (pro wesentliches Teil)	14,50 €		
12.20.03-42	Austragung von wesentlichen Teilen nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 2 WaffG (pro Waffenbesitzer)	10,00 €		
12.20.03-43	Neuerstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses und Eintragung von einer Waffe	50,00 €		jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-44	Eintragung einer Waffe in den europäischen Feuerwaffenpass	15,00 €		jede weitere Waffe 10,00 €
12.20.03-45	Austragung einer oder mehrerer Waffen aus dem europäischen Feuerwaffenpass (pro Waffenbesitzer)	15,00 €		
12.20.03-46	Verlängerung eines europäischen Feuerwaffenpasses	30,00 €		
12.20.03-47	Ausstellung einer Munitionsherstellungserlaubnis nach § 21 WaffG	500,00 €		
12.20.03-48	Ausstellung einer Munitionshandelserlaubnis nach § 21 WaffG	1.000,00 €		
12.20.03-49	Ausstellung einer Waffenherstellungserlaubnis nach § 21 WaffG	1.000,00 €		
12.20.03-50	Ausstellung einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 WaffG	1.000,00 €		
12.20.03-51	Änderung oder Erweiterung einer Waffenherstellungserlaubnis, Waffenhandelserlaubnis, Munitionsherstellungserlaubnis oder Munitionshandelserlaubnis		100,00 - 1.000,00 €	
12.20.03-52	Erlaubnis zum Schießen § 10 Abs. 5 WaffG	65,00 €		
12.20.03-53	Ausstellung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	200,00 €		
12.20.03-54	Verlängerung eines Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 WaffG	50,00 €		
12.20.03-55	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	50,00 €		
12.20.03-56	Ausstellung einer Ersatzzufertigung einer waffenrechtlichen Erlaubnis	25,00 €		
12.20.03-57	Ereilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Schusswaffen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 28 AWaffV)	30,00 €		
12.20.03-58	Ereilung einer Erlaubnis für den Erwerb von Munition in einem anderen EU-Mitgliedsstaat durch Personen aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 11 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 28 AWaffV)	30,00 €		
12.20.03-59	Ereilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Einzelerlaubnis	25,00 €		
12.20.03-60	Ereilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 und 2 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 3 AWaffV) Allgemeine Erlaubnis	100,00 €		
12.20.03-61	Ereilung einer Zustimmungserlaubnis für das Verbringen von Schusswaffen/Munition aus einem EU-Mitgliedsstaat in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 2 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)	25,00 €		
12.20.03-62	Ereilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 30 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV)	25,00 €		
12.20.03-63	Ereilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 31 Abs. 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Einzelerlaubnis	25,00 €		
12.20.03-64	Ereilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen/Munition aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WaffG i. V. m. § 29 Abs. 1 AWaffV) Allgemeine Erlaubnis	100,00 €		
12.20.03-65	Ereilung einer Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen/Munition in die, durch die oder aus	25,00 €		

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr		Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)		
12.20.03-66	der Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG i. V. m. § 30 Abs. 1 AWaffV) Verlängerung einer Erlaubnis zur Minnahme von Schusswaffen/Munition in die, durch die oder aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG i. V. m. § 30 Abs. 1 AWaffV)	20,00 €			
12.20.03-67	Waffenaufwahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG - Grundgebühr - zusätzlich pro Waffe (gilt nicht für wesentliche Teile nach Anlage 2 Abschnitt 2, Unterausschnitt 2, Nr. 2WaffG und Schalldämpfer)	50,00 € 5,00 €			
12.20.03-68	Auslegensatz bei Nichtantreffen des Waffenbesitzers einer terminierten Waffenaufwahrungskontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG	30,00 €			
12.20.03-69	Widerruf und Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	230,00 €			
12.20.03-70	Anordnung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG	115,00 €			
12.20.03-71	Austragung von Schusswaffen bei Verzicht und Abgabe der Waffen sowie Austragung von Schusswaffen bei einem Erbfall				gebührenfrei
12.20.03-72	Erfteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	14,50 €		150,00 - 300,00 €	
12.20.03-73	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	50,00 €			
12.20.03-74	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	50,00 €			
12.20.03-75	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	50,00 €			
12.20.03-76	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	100,00 €			
12.20.03-77	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-78	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	80,00 €			
12.20.03-79	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	70,00 €			
12.20.03-80	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	40,00 €			
12.20.03-81	Erfteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für eine Pulverart	100,00 €			
12.20.03-82	Erfteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG für mehr als eine Pulverart	120,00 €			
12.20.03-83	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 €			
12.20.03-84	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	80,00 €			
12.20.03-85	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	50,00 €			
12.20.03-86	Ungültigkeitsklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	80,00 €			zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
12.20.03-87	Erfteilung einer Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine			20,00 - 50,00 €	
12.20.03-88	Untersagung nach § 12 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 oder 4 SprengG (im nichtgewerblichen Bereich)			40,00 - 400,00 €	
12.20.03-89	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 SprengG (im nichtgewerblichen Bereich)			40,00 - 1.000,00 €	
12.20.03-90	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	200,00 €			
12.20.03-91	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 1. SprengV	40,00 €			
12.20.03-92	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 1. SprengV	70,00 €			
12.20.03-93	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Abs. 5 1. SprengV			40,00 - 500,00 €	
12.20.03-94	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1 1. SprengV			40,00 - 500,00 €	
12.20.03-95	Amishandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den			30,00 - 600,00 €	

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
12.20.08	Ziffern 12.20.03-01 bis 12.20.03-89 dieser Anlage aufgeführt sind <b>Gewerbeangelegenheiten/Heimrecht</b>				
12.20.08-01	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-Bauträger und Baubetreuergewerbes § 34 c GewO für die - Vermittlung des Abschlusses oder Nachweises der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume oder gewerbliche Räume - Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr (Bauträger) in eigenem Namen für eigene/fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder Verwendung von Erwerbs- oder Nutzungsrechten von Bewerbern - Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung	140,00 €			
12.20.08-02	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-Bauträger und Baubetreuergewerbes § 34 c GewO für die - Vermittlung des Abschlusses oder Nachweises der Gelegenheit zum Abschluss von Darlehensverträgen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34 i Abs. 1 Satz 1 GewO (Erlaubnis schließt den Gebührenbestand 12.20.08-01 ein.)	300,00 €			
12.20.08-03	Gestaltungen der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	170,00 €			
12.20.08-04	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	230,00 €			
12.20.08-05	Widerruf einer Maklererlaubnis nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 34 c GewO	200,00 €			
12.20.08-06	Widerruf einer Reisegebührekarte nach § 49 abs. 2 Nr. 3 LVwVfG i.V.m. § 55 GewO	200,00 €			
12.20.08-07	Neuausstellung einer Reisegebührekarte § 55 GewO	200,00 €			
12.20.08-08	Erweiterung einer Reisegebührekarte § 55 GewO	100,00 €			
12.20.08-09	Ersatzausstellung einer Reisegebührekarte § 55 GewO	40,00 €			
12.20.08-10	Ersatzausfertigung oder Umschreibung einer Maklererlaubnis nach § 34 c GewO	40,00 €			
12.20.08-11	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung	50,00 €			
12.20.08-12	Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen (Tage) inkl. Befreiung nach dem Feiertagsgesetz	50,00 €			pro Tag
12.20.08-13	Prüfung einer Anzeige zur Betriebsaufnahme einer stationären Einrichtung (§ 11 WTPG)	7,50 € pro Heimplatz			mindestens 300,00 €
12.20.08-14	Prüfung einer Anzeige zur Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft (§ 14 WTPG)	7,50 € pro Heimplatz			mindestens 50,00 €
12.20.08-15	Genehmigung von Spenden § 16 WTPG				höchstens 100,00 €
12.20.08-16	Anordnungen nach dem WTPG (§ 22 WTPG)	240,00 €			
12.20.08-17	Beschäftigungsverbote nach dem WTPG (§ 23 WTPG)	240,00 €			
12.20.08-18	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (§ 24 WTPG)			1.500,00 - 2.600,00 €	
12.20.08-19	Zustimmung zu einem Antrag oder einer Anzeige nach § 3 Abs. 7, 8, 9; § 6 Abs. 3; § 9 Abs. 1; § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 LPersVO	500,00 €			
12.20.08-20	Ablehnung eines Antrags oder einer Anzeige nach § 3 Abs. 7, 8, 9; § 6 Abs. 3; § 9 Abs. 1; § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 LPersVO	250,00 €			
12.20.08-21	Erfreiung von Befreiungen § 6 LHeimBauVO		14,00 €	zzgl. 10 € pro Heimplatz	
12.20.08-22	Verfängerung der Übergangsfrist nach § 5 Abs. 2 LHeimBauVO		14,00 €	zzgl. 5 € pro Heimplatz	



Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr Festgebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
12.23.09	<b>Behördliche Namensänderungen</b> Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen - Vornamen				
12.23.09-01	Netto-Einkommen bis 1.500,00 € 2.200,00 € 3.000,00 € 4.000,00 € 5.000,00 €			100,00 – 150,00 € 140,00 – 220,00 € 180,00 – 250,00 € 240,00 – 250,00 € 250,00 €	
	Netto-Einkommen über Gebühren für öffentlich-rechtliche Namensänderungen - Nachnamen				
12.23.09-02	Netto-Einkommen bis 1.500,00 € 2.200,00 € 3.000,00 € 4.000,00 € 5.000,00 €			150,00 – 250,00 € 220,00 – 480,00 € 280,00 – 700,00 € 400,00 – 900,00 € 700,00 – 1.020,00 €	
12.26.01	<b>Lebensmittelüberwachung</b>				
12.26.01-01	Ertelung von Anordnungen, Genehmigungen, Bewilligungen, amtlichen Anerkennungen, Zulassungen, Bescheinigungen		15,50 €		
12.26.01-02	Kontrollen mit Mängeln und Nachkontrollen		15,50 €		gebührenfrei
12.26.01-03	Routinekontrollen ohne größere oder formale Mängel				
12.26.01-04	Einfuhruntersuchungen von Waren		15,50 €		
12.26.01-05	Gesundheitsbescheinigung ohne weitere Untersuchung im Handelsverkehr	30,00 €			
12.26.01-06	Ertelung von Auskünften nach VIG (Verbraucherinformationsgesetz)		15,50 €		gebührenfrei bis zu einem Verwaltungsaufwand i.H.v. 1.000,00 €
12.26.01-07	Radioaktivitätsmessung Schwarzwild	15,00 €			
12.26.01-08	Kostensatz Entsorgungsaufwand nach Radioaktivitätsmessung	5,00 €			
12.26.04	<b>Veterinärwesen-Tiergesundheit</b>				
12.26.04-01	Amstierärztliche Untersuchung (inklusive Einfuhruntersuchung), Begutachtung und Kontrolle von Tieren und Einrichtungen mit und ohne Bescheinigung, mit Ausnahme von Schafherden				
12.26.04-02	Ertelung einer Gesundheitsbescheinigung ohne Untersuchung	12,00 €		20,00 €	zzgl. Labor- und Untersuchungs- auslagen
12.26.04-03	Amstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden bis 600 Schafe	35,00 €			
12.26.04-04	Amstierärztliche Untersuchung, Begutachtung und Kontrolle von Schafherden ab 600 Schafe	40,00 €			
12.26.04-05	Ertelung einer Triebgenehmigung	20,00 €			
12.26.04-06	Überwachung von Tierrmärkten, Tierschauen, Tierversteigerungen und sonstigen Zusammenziehungen von Tieren		20,00 €		
12.26.04-07	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfungen und Untersuchungen im Tierseuchen- und sonstigen Veterinärrecht		20,00 €		
12.26.04-08	Tierseuchenrechtliche Anordnungen im Seuchenfall				gebührenfrei
12.26.06	<b>Veterinärwesen-Tierschutz</b>				
12.26.06-01	Verhaltenstest bei Kampfhunden (einschließlich gefährlichen Hunden) und Sachverständigenbegutachtung	180,00 €			zzgl. Auslagen
12.26.06-02	Anordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen einschließlich Überprüfungen und Untersuchungen im Tierschutzrecht		20,00 €		
12.26.09	<b>Gaststättenrecht</b>				
12.26.09-01	Ertelung einer persönlichen Gaststättenlaubnis § 2 GastG bei einer Raumgröße von 0 - 20 m <sup>2</sup>	360,00 €			Bei einer Raumgröße von mehr als 20 m <sup>2</sup> 5 € pro zusätzlicher m <sup>2</sup>

Geb. Verz. Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
12.26.09-02	Ermittlung einer persönlichen Gaststättenlaubnis § 2 GastG in besonderen Fällen		15,50 €		
12.26.09-03	Erweiterung der Gaststättenlaubnis § 2 GastG	150,00 €			
12.26.09-04	Ermittlung einer Gaststättenlaubnis § 2 GastG für Vereine	150,00 €			
12.26.09-05	Ermittlung einer befristeten Gaststättenlaubnis § 3 Abs. 2 GastG	200,00 €			
12.26.09-06	Vorläufige Erlaubnis/ Stellvertretungserlaubnis § 9 und § 11 GastG	200,00 €			
12.26.09-07	Ermittlung von Auflagen § 5 GastG		15,50 €		
12.26.09-08	Gaststättenwiderruf § 15 GastG		15,50 €		
12.26.09-09	Terrasse bis zu einer Größe von 20 m²	70,00 €			Bei einer Größe von mehr als 20 m², 5 € pro zusätzlicher m²
<b>12.60.03</b>	<b>Brandschutz</b>				
12.60.03-01	Brandschutz und Brandverhütungsschauen für externe Baurechtsbehörden		21,50 €		
<b>Bemerkung:</b> Externe Baurechtsbehörden im Landkreis Freudenstadt sind die Gemeinde Baiersbrunn, die Stadt Horb am Neckar, sowie der Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten.					
<b>31.30.02</b>	<b>Hilfen für Aussiedler/-innen</b>				
31.30.02-01	Ausstellung einer Spätaussiedlerbescheinigung (Zweitschrift)	31,00 €			
31.20.02-02	Namensänderung in der Spätaussiedlerbescheinigung	31,00 €			
<b>31.40.06</b>	<b>Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>				
	Monatliche Gebühren für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen:				
	Für 1 Person	320,00 €			
	Für einen Familienhaushalt mit				
	- 2 Personen	560,00 €			
	- 3 Personen	680,00 €			
	- 4 Personen	805,00 €			
	- 5 Personen	900,00 €			
	- jede weitere Person	130,00 €			
	Monatliche Gebühr für die Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- oder Spätaussiedlerunterbringung dienen:				
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind	139,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind	125,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind	111,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 4 zuzuordnen sind	133,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 5 zuzuordnen sind	92,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen sind	77,00 €			
31.40.06-02	Monatliche Gebühr für bereitgestellte Vollverpflegung bei Unterbringung in Einrichtungen, die der Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterbringung dienen:				
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind	139,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen sind	125,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind	111,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 4 zuzuordnen sind	133,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 5 zuzuordnen sind	92,00 €			
	Für Personen, die der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen sind	77,00 €			
31.40.06-02	Die Gebühr vermindert sich bei Bereitstellung einer Teilverpflegung um 1/5 bei Wegfall des Frühstückes, 2/5 bei Wegfall des Mittagessens und 2/5 bei Wegfall des Abendessens. Im Übrigen gilt § 2 der Gebührenrechtsverordnung entsprechend.				
<b>41.40.07</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>				
41.40.07-01	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein, Stellungnahme, Zeugnis und Gutachten nach allgemeiner körperlicher/psychiatrischer Untersuchung		15,50 €		
41.40.07-02	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen mit Befundschein, Stellungnahme, Zeugnis und Gutachten anhand vorliegender Unterlagen		15,50 €		
41.40.07-03	Hygienische Begutachtung von Bauvorhaben auf Anforderung von Privatpersonen		15,50 €		
41.40.07-04	Durchführung des Drogenscreenings	45,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungsanstalt
41.40.07-05	Vaterschaftsnachweis (Blut- oder Speichelentnahme auf Anforderung von Gerichten – Kosten werden vom Untersuchungsanstalt getragen)	45,00 €			

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr		Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)		
				Wert-/ Rahmengebühr	
41.40.07-06	Abschriften von amtsärztlichen Zeugnissen zur Vorlage bei anderen Behörden	15,00 €			
41.40.07-07	gebührenpflichtige Auskunft aus Todesbescheinigungen für private oder öffentlich-rechtliche Versicherungen	30,00 €			
41.40.07-08	Beglaubigungen nach dem Schengener Abkommen und Vergleichbares, Bestätigungen zur Vorlage bei Konsulaten u.ä.	15,00 €			
41.40.07-09	Bescheinigung an selbständig tätige Medizinpersonal zur Vorlage bei Krankenkassen bzw. Verbänden	15,00 €			
41.40.07-10	Gebührenpflichtige amtsärztliche Bescheinigung für amtsärztliche Leichenschau		15,50 €		
41.40.10	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>				
41.40.10-01	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	40,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.10-02	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) außerhalb des Verwaltungsgebäudes (inkl. Anfahrt)	45,00 €			zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.10-03	Abschriften der Belehrung nach dem IfSG	12,00 €			
41.40.11	<b>Hygiene Monitoring von Trinkwasser und Badewasser</b>				
41.40.11-01	Überwachung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-02	Überwachung von Trinkwasser-Installationen, mobiler Versorgungsanlagen und Anlagen zur zeitweisen Wasserverteilung		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-03	Überwachung von Mineralwasserbrunnen		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-04	Überwachung von Badewasseranlagen, Badegewässer		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
41.40.11-05	Überwachung von Badewasseranlagen, Badegewässer		14,00 €		zzgl. Kosten Untersuchungsinstitut
51.11.01	<b>Liegenschaftskataster</b>				
51.11.01-01	Gebühr nach Zeitaufwand entsprechend Nr. 30.20.02 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz		15,50 €		
52.10.02	<b>Baugenehmigung</b>				
52.10.02-01	Baugenehmigung (§§ 49, 58 LBO)				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			7% der Bausumme	mindestens: 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			5% der Bausumme	mindestens: 350,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			4% der Bausumme	mindestens 1.500,00 €
52.10.02-02	Baugenehmigung: Vereinfachtes Verfahren § 52 LBO				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 50.000,00 €			6% der Bausumme	mindestens: 150,00 €
	- bei einer Bausumme von 50.001,00 - 300.000,00 €			4% der Bausumme	mindestens: 300,00 €
	- bei einer Bausumme von über 300.000,00 €			3% der Bausumme	mindestens: 1.200,00 €
52.10.02-03	Wenn der Gebührenberechnung der Baugenehmigung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		20,50 €		
52.10.02-04	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung/Wiedererteilung einer Baugenehmigung				
	- bei einer Bausumme von 0,00 - 2.000.000,00 €			50% der Gebühr einer Baugenehmigung (Gesamtegebühr)	

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr			
52.10.02-05	- bei einer Bausumme ab 2.000.000,00 € Teilbaugenehmigung		20,50 €		
52.10.02-06	<b>Genehmigung von Werbeanlagen</b> Unbefristete Genehmigungen				
	- unbefristete Genehmigung einer Anlage				150,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefangene m²-Fläche ab 6 m² Ansichtsfläche
	- jede weitere Anlage auf dem selben Baugrundstück				50,00 € zzgl. 25,00 € je weitere angefangene m²-Fläche ab 6 m² Ansichtsfläche
52.10.02-07	Befristete Genehmigungen				
	- befristete Genehmigung einer Anlage				120,00 € zzgl. 15,00 € je weitere angefangene m²-Fläche ab 6 m² Ansichtsfläche
	- jede weitere Anlage auf dem selben Baugrundstück				50,00 € zzgl. 15,00 € je weitere angefangene m²-Fläche ab 6 m² Ansichtsfläche
	<b>Bauvorbescheid</b>				
52.10.02-08	Bauvorbescheid (§57 LBO)		20,50 €		mindestens: 150,00 €
52.10.02-09	Verlängerung der Geltungsdauer/Wiedererteilung eines Bauvorbescheides				50 % der Gebühr eines Bauvorbescheides (Gesamtgebühr)
	<b>Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung) gültig für alle baurechtlichen Verfahren</b>				
52.10.02-10	Art der baulichen Nutzung				
52.10.02-11	Bauweise				100,00 € - 1.500,00 €
	- gewerblich				120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*
	- Wohnhaus				80,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*
52.10.02-12	Geschossigkeit				
	- Untergeschoss	230,00 €			

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr		Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)		
	- Dachgeschoss			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-13	Geschossfläche			120,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes*	
52.10.02-14	Grundfläche				
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 2 BauNVO			60,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes *	
	- durch bauliche Anlagen n. § 19 Abs. 4 BauNVO (inkl. Terrasse)			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes *	
52.10.02-15	Nichtinhaltung Baulinie/Baugrenze			90,00 € zzgl. 10% des Flächenwertes* 5% bei Kompensationsbaulast und untergeordneten Gebäuden	
	- § 31 Abs. 2 BauGB			60,00 € zzgl. 5 % des Flächenwertes*	
	- § 23 Abs. 3 bzw. Abs. 5 BauNVO bzw. § 31 Abs. 1 BauBG und sonstige Ausnahmen lt. Bebauungsplan				
52.10.02-16	Höhe der baulichen Anlage			90,00 €	
	- Trauf-/Kniestockhöhe			zzgl. 50,00 € je angefangene m <sup>2</sup> - Fläche* an der jeweiligen Traufsei- te	
	- Sockel-/Gebäudehöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m <sup>2</sup> - Wandfläche aller Wände	
	- Firsthöhe			90,00 € zzgl. 50,00 € je angefangene m <sup>2</sup> - Fläche* (größte Dachlänge x Maß der Überschreitung)	
52.10.02-17	Höhenlage Gebäude auf Grundstück (EFH) (Abweichung)				
	- Hauptgebäude	120,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	50,00 €			
52.10.02-18	Firstrichtung				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile (Anbauten)	120,00 €			
52.10.02-19	Dachform				
	- Hauptgebäude	250,00 €			
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (mit mehr als 30 m <sup>2</sup> Grundfläche)	120,00 €			
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (bis 30 m <sup>2</sup> )	100,00 €			
52.10.02-20	Dachneigung				
	- Hauptgebäude			60,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt- Abweichung 15,00 €, höchstens	

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Wert-/ Rahmengebühr	
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (mit mehr als 30 m² Grundfläche)			250,00 € 40,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt- Abweichung 5,00 €, höchstens 120,00 €	
	- je untergeordnetem Gebäude oder Gebäudeteil (bis 30 m² Grundfläche)			40,00 € zzgl. je angefangenem %-Punkt- Abweichung 5,00 €, höchstens 100,00 €	
52.10.02-21	Dachausführung, insbesondere Farbe, Material, Größe (Dachvorsprung), inkl. Dachbegrü- nung (je Kriterium)				
	- Hauptgebäude	150,00 €			
	- untergeordnetes Gebäude oder Gebäudeteile	80,00 €			
52.10.02-22	Dachgauben/-aufbauten				
	- grundsätzlich unzulässig				mindestens: 250,00 €
	- unzulässig wegen Ausführung Dachneigung Hauptdach	200,00 €			
	- weitere Kriterien / Gestaltung (pro Dachseite)	80,00 €			
52.10.02-23	Einfriedigungen				
	- unzulässig	200,00 €			
	- Gestaltung (Art, Höhe, etc.) je Kriterium	60,00 €			
52.10.02-24	Werbeanlage unbefristet				
	- unzulässig			100,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m²-Fläche*	
	- Größe			50,00 € zzgl. 25,00 € je angefangene m²-Fläche*	
52.10.02-25	Werbeanlage befristet				
	- unzulässig			50,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m²-Fläche*	
	- Größe			30,00 € zzgl. 15,00 € je angefangene m²-Fläche*	
52.10.02-26	Garagen/Carports/Stellplätze				
	- Anzahl der Stellplätze (pro Befreiung/Abweichung)			120,00 € zzgl. Fläche x max. Bodenrichtwert 120,00 €	
52.10.02-27	Abstandsfläche				zzgl. 10 % des Flächenwertes* (der fehlenden Abstandsfläche)

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
		Festgebühr			
52.10.02-28	Waldabstand - Gebäude mit Aufenthaltsräumen - Gebäude ohne Aufenthaltsräume Geländeveränderungen Entscheidungen nach § 56 LBO Sonstiges			200,00 € zzgl. 10 % des Flächenwertes* der Fläche in der Waldabstandsfläche 60,00 - 1.000,00 € 60,00 - 1.000,00 € 60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-29				60,00 €	
52.10.02-30				zzgl. 5 % des Flächenwertes* bei Gebäuden 10 % des Flächenwertes	
52.10.02-31				60,00 - 1.000,00 €	
52.10.02-32	- wenn nach Fläche berechenbar z. B. Stauraum, Kinderspielfeld, Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstands zur Straße, Nebenanlagen, Grünfläche - in anderen Fällen (Antennen, usw.) unzulässig oder Standort (Gebühr ggf. zusätzlich zu Gebühr nach Gebührenverzeichnisnummer 52.10.02-17) Allgemeine Bauberatung - Einsichtnahme und Überlassung von Unterlagen aus abgeschlossenen Verfahren - Beratungen und Entscheidungen außerhalb förmlicher Verfahren		20,50 € 20,50 €		
52.10.02-33	Prüfung und Entscheidungen nach EeWärmeG, EeWärmeG und EnEV, GEG, KlimaG (PVPf-VO)		20,50 €		
52.10.02-34	Zulassung von Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesfernstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen			3% des Flächenwertes der fehlenden Straßenabstandsfläche mindestens 60,00 €	
52.10.02-35	Bearbeitung einer Baualterklärung (§71 LBO)			100,00 – 1.000,00 €	
52.10.02-36	Bearbeitung eines Antrags zur Löschung einer Baualter			60,00 – 500,00 €	
52.10.02-37	Prüfungen, Entscheidungen und Anordnungen im Rahmen des Baurechts		20,50 €		
52.10.02-38	Gebühren bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen in allen Verfahrensarten nach Geb. Verz. Nr. 52.10.			bis zu 300% der Gebühr	
52.10.02-39	Nachträgliche Genehmigung sowie Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baulichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplanes in allen Verfahrensarten nach Geb. Verz. Nr. 52.10			bis zu 300% der Gebühr	
52.10.02-40	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>				
52.10.02-41	Eingangsbestätigung Mittteilung nach § 53 Abs. 6 LBO		20,50 € 20,50 €		mindestens: 82,00 € mindestens: 82,00 €
52.10.02-42	<b>Ereilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</b> Ereilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung - je Wohneinheit (inkl. 1 Planfertigung) - je Gewerbeeinheit (inkl. 1 Planfertigung) - je weiterer Nutzungseinheit (inkl. 1 Planfertigung) - je Stellplatz / andere außerhalb des Gebäudes liegende Teile (z.B. Gartenhaus) (inkl. 1 Planfertigung) - jede weitere Ausfertigung (für den Antragsteller)	100,00 € 200,00 € 100,00 € 50,00 €			mindestens 300,00 €

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr Festgebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
<b>Bemerkungen:</b> Bei öffentlich gefördertem Wohnungsbau reduziert sich die Gebühr nach Geb. Verz.Nr. 52.10.02-01 bis 52.10.02-04 auf 50%. Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen. Zugrunde gelegt werden die aktuellen durchschnittlichen Kostenwerte nach BRI (Bruttoarbeitslohn) für die Kosten des jeweiligen Bauwerks, veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammer GmbH. Die Baukosten sind auf volle Tausend Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Sofern es für den Gebäudetyp keine vom BKI veröffentlichten Kostenkennwerte gibt, ist von den Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils geltenden Fassung auszugehen, die am Ort einer Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung).					
Bei Ermittlung der Wertgebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.					
*Fläche = Fläche, die das jeweils zulässige Maß überschreitet *Flächenwert = Fläche x max. Bodennichtwert					
52.10.07	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>				
52.10.07-01	Bauüberwachung § 66 LBO, Abnahme und Baukontrolle § 67 LBO		17,50 €		
52.10.07-02	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten § 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO		17,50 €		
52.10.08	<b>Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>				
52.10.08-01	Brandverhütungsschau		18,50 €		
52.10.09	<b>Bauordnungsrechtliche Maßnahmen</b>				
52.10.09-01	Anordnungen im Rahmen des Baurechts (inkl. Maßnahmen des Kennnisgabeverfahrens)		18,50 €		
52.10.10	<b>Schornsteinfegerwesen</b>				
52.10.10-01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Erstbestellung)	600,00 €			
52.10.10-02	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (wiederholte Bestellung)	250,00 €			
52.10.10-03	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	108,00 €			
52.10.10-04	Widerruf der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger		18,50 €		mindestens: 444,00 €
52.10.10-05	Kehrbuchprüfung (regelmäßig und anlassbezogen bei Beanstandungen)		18,50 €		mindestens: 592,00 €
52.10.10-06	Verweis/Warnungsgeld		18,50 €		
52.10.10-07	Feststellungsbescheid bei rückständigen Schornsteinfegergebühren für hoheitliche Tätigkeiten	108,00 €			
52.10.10-08	Eriass Zweitbescheid bei Verweigerung der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten	108,00 €			
52.10.10-09	Festsatzung der Ersatzvornahme und Erlass der Duldungsverfügung bei Verweigerung des Zutritts zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten bzw. der Durchführung der Feuerstättensschau	144,00 €			
52.10.10-10	Gebühren bei besonders aufwändig zu bearbeitenden Fällen			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb. Verz.Nr. 52.10.10-03, 52.10.10-07, 52.10.10-08 und 52.10.10-11	
52.10.10-11	Eriass Kostenbescheid für die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten oder des Zutritts zur Wohnung im Wege der Ersatzvornahme oder Duldungsverfügung	36,00 €			
52.10.10-12	Entscheidungen zur Durchführung des SchfHwG mit Ausnahme der oben aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 52.10.10-01 bis 52.10.10-12		18,50 €		
52.30.02	<b>Denkmalschutz- und Denkmalpflege</b>				
52.30.02-01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen/Bestätigungen und Anordnungen		13,50 €		
52.30.02-02	Erteilung einer Bescheinigung nach § 71, 10f, 10g, 1b Einkommenssteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Anschaffungs- und Herstellungskosten, sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen			2% der zu prüfenden Bausumme	



Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr Festgebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
54.00.01	<b>Sonstige Leistungen des Straßenbaustraßenträgers</b>				
54.00.01-01	Ereilung von Anordnungen, Genehmigungen, Entscheidungen (soweit nicht speziell geregelt)		18,00 €		
54.00.01-02	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen für Hochbauten		18,00 €		
54.00.01-03	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung für Kreisstraßen		18,00 €		
54.00.01-04	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Kreisstraßen		18,00 €		
<b>Bemerkung:</b> Für die sonstige Benutzung der Bundes- und Landesstraße wird die VwV-Nutzungsrichtlinie vom 02.08.1993 (GABL.S.1009) in der jeweils gültigen Fassung angewandt.					
55.20.02	<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>				
	<b>Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung - Grundwasserbenutzungen</b>				
55.20.02-01	Entnahmen von Grundwasser für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke (ohne Trinkwasserversorgung)			400,00 € zzgl. 0,08 €/m³ Jahresmenge	
55.20.02-02	Entnahmen von Grundwasser für gewerbliche Zwecke			800,00 € zzgl. 0,30 €/m³ Jahresmenge	
55.20.02-03	Entnahmen zur Getränkeherstellung (Mineral-, Heil-, Brau-, Trinkwasser, etc. - ausgenommen die öffentliche Wasserversorgung)			2.000,00 € zzgl. 0,10 €/m³ Jahresentnahmemenge	
55.20.02-04	Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung			2.000,00 € zzgl. 0,015 €/m³ Jahreswassermenge	
55.20.02-05	Grundwasserentnahme zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Einleitung in Gewässer			500,00 € zzgl. 10,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-06	Grundwasserbenutzung im Rahmen von Erdaufschlüssen und Baugrunderkundungen			400,00 € zzgl. ab 2-10 Sondierungen: 100,00 € 11-25 Sondierungen: 250,00 € ab 26 Sondierungen 400,00 €	
55.20.02-07	Grundwasserbenutzung im Rahmen einer Erdwärmebohrung (Geothermie)			400,00 € zzgl. 50 € bis 100 m Bohrtiefe 100 € ab 101 m Bohrtiefe	
55.20.02-08	Entnahme im Rahmen eines Pumpversuchs	100,00 €			
55.20.02-09	Sonstige Grundwasserbenutzungen (u.a. vorübergehendes Aufstauen, Absenken, Umleiten und Wiedereinleiten)		16,00 €		
	<b>Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – oberirdische Gewässerbenutzungen</b>				

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr Festgebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
55.20.02-10	Wasserentnahme für private, landwirtschaftliche und öffentliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,08 €/m <sup>3</sup> Jahreswassermenge	
55.20.02-11	Wasserentnahme für gewerbliche Zwecke			450,00 € zzgl. 0,30 €/m <sup>3</sup> Jahreswassermenge	
55.20.02-12	Wasserentnahme zum Kühlen und Heizen von Gebäuden und Wiedereinleitung in das Gewässer			500,00 € zzgl. 5,00 €/kW Kühl-/Heizleistung	
55.20.02-13	Wasserentnahme für sonstige Zwecke (einmalige Wasserentnahmen; Speisung von Teichanlagen, Biotopen)	16,00 €			
55.20.02-14	Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen			2.000,00 € zzgl. 35,00 €/kW Ausbauleistung bei Erlaubnis (20 Jahre) 100,00 €/kW gehobene Erlaubnis (40 Jahre) 120,00 €/kW Bewilligung (40 Jahre)	
55.20.02-15	Einleitungen von Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.700,00 € bis 5.000 EW 3.200,00 € bis 10.000 EW 5.700,00 € bis 50.000 EW 9.000,00 €	
55.20.02-16	Einleitungen von Kleinkläranlagen			700,00 € zzgl. 10,00 €/EW	
55.20.02-17	Einleitungen aus Regenwasserbehandlungsanlagen (u.a. RÜB, RBF, RKB, RÜ)			850,00 € zzgl. 100 €/ha abflusswirksame Fläche	maximal: 10.000,00 €
55.20.02-18	Einleitungen/Versickerung von Niederschlagswasser			800,00 € zzgl. 0,10 € je m <sup>2</sup> abflusswirksame Fläche	
55.20.02-19	Sonstige Abwassereinleitungen (u.a. Schwimmbäder, Wasseraufbereitungsanlagen, Reinigungswasser, Fischteiche)	16,00 €			
	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung – Anlagen in, an, unter, über oberirdischen Gewässern (Brücken, Stege, Stützmauern, Leitungen, etc.)				

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr Festgebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
55.20.02-20	Bauliche Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG		16,50 €		
	<b>Benehmen, Genehmigung und Anzeigen von Abwasseranlagen</b>				
55.20.02-21	Private oder gewerbliche Abwasseranlagen (Genehmigung)		16,00 €		
55.20.02-22	Kommunale Abwasseranlagen (Benehmen)		16,00 €		mindestens: 100,00 €
55.20.02-23	Genehmigung für Kläranlagen			bis 1.000 EW 1.500,00 € bis 5.000 EW 2.000,00 € bis 10.000 EW 3.000,00 € bis 50.000 EW 4.000,00 €	
55.20.02-24	Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG bzw. § 48 Abs. 2 WG		16,00 €		
55.20.02-25	Wasserrechtliche Eignungsfeststellung von Anlagen nach § 63 WHG		16,00 €		
55.20.02-26	Zusätzliche Genehmigung gemäß Indirekteinleitungsverordnung	150,00 €			
	<b>Planfeststellung und Plangenehmigung</b>				
55.20.02-27	Planfeststellung eines Gewässerbaus		16,00 €		
55.20.02-28	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus		16,00 €		
55.20.02-29	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			7.000,00 € zzgl. 40,00 €/KW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
55.20.02-30	Plangenehmigung für den Ausbau von Gewässern im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen			4.000,00 € zzgl. 20,00 €/KW Ausbauleistung	Gebühren für eine Gewässerbenutzung werden zu 50 % angerechnet.
	<b>Befreiungen</b>				
55.20.02-31	Befreiungen von den Verboten im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, §29WG); von Rechtsverordnungen zur Regelung des Gemeingebrauchs (§ 21 Abs. 2 WG), für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a Abs. 1 WHG)		16,00 €		
55.20.02-32	Befreiung für Anlagen in Überschwemmungsgebieten § 78 WHG bei Zuständigkeit der Baurechtsbehörde	100,00 €			
	<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung</b>				
55.20.02-33	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht		16,00 €		
55.20.02-34	Abwicklung von Umweltschadenfällen		16,00 €		
55.20.02-35	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins nach § 78 WG	330,00 €			
55.20.02-36	Überwachung/Überprüfung von Anlagen und Maßnahmen		16,00 €		
	<b>Sonstige Leistungen</b>				

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
55.20.02-37	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen		16,00 €		mindestens: 300,00 €
55.20.02-38	Festsetzungen von Schutzgebieten (Wasser-, Heilquelle-, etc.)		16,00 €		
55.20.02-39	Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte (§ 15 Abs. 2 WG)		16,00 €		
55.20.02-40	Änderung-, Ergänzungs-, Erweiterungsentscheidungen		16,00 €		
55.20.02-41	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-42	Nachtragsentscheidungen			bis zu 300 % der Gebühren nach 55.20.02	
55.20.02-43	Für umfangreiche Beratungen die einen überdurchschnittlich hohen Abstimmungs- und/oder Bearbeitungsaufwand erfordern, kann eine Gebühr für den außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand festgesetzt werden.			100,00 – 2.000,00 €	
55.20.02-44	Amtshandlungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz (WG) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften soweit nicht gesondert geregelt		16,00 €		
<b>Bemerkungen:</b>					
Sind im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Entscheidung zugleich Entscheidungen nach anderen Vorschriften zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch diese Entscheidung ersetzt, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.					
<b>55.40.02</b>					
<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>					
55.40.02-01	Entscheidungen nach dem NatSchG, BNatSchG und den naturschutzrechtlichen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 55.40.02		21,00 €		
55.40.02-02	Ereilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalt in Rechtsverordnungen sowie Ausnahmen und Befreiungen		21,00 €		mindestens: 84,00 €
55.40.02-03	Ereilung von Erlaubnissen nach der Naturparkverordnung		21,00 €		mindestens: 84,00 €
55.40.02-04	Ereilung von Zulassungen, Einvernehmen und Befreiungen nach dem BNatSchG und NatSchG und von Rechtsverordnungen (Benetzen)		21,00 €		mindestens: 42,00 €
55.40.02-05	Ausstellung eines Negativzeugnisses im Rahmen des Vorkaufsrechts		21,00 €		mindestens: 42,00 €
55.40.02-06	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Abbauvorhaben (Steinbrüche), ggf. mit Verfüllung			5,00 € pro angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Abbaumaterial ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Auffüllmaterial	mindestens: 3.000,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-07	Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für Auffüllung von Grundstücken und sonstige Veränderung der Bodengestalt			0,40 € pro m <sup>3</sup>	mindestens: 336,00 € (einschließlich Gebühr für Baugenehmigung)
55.40.02-08	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen oder bei nachträglicher Genehmigung von Auffüllungen			bis zu 300% der Gebühr nach Geb. Verz.Nr. 55.40.02-06 bis 55.40.02-07	
55.40.02-09	Bestätigung der Anzeige / Unbedenklichkeit eines Tiergeheges		21,00 €		mindestens: 126,00 €
55.40.02-10	Zustimmung über die Anerkennung von Ökopunkten (ÖP) nach der Ökoko-Vorordnung		21,00 €	zzgl. 0,002 € pro Ökopunkt	

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr		Gebühr	Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)		
55.50.05	Entscheidungen nach dem Landeswaldgesetz				
55.50.05-01	Forstwirtschaftliche Anordnungen § 68 LWG	90,00 €			
55.50.05-02	Genehmigung einer organisierten Veranstaltung § 37 LWG		12,00 €		
55.50.05-03	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege § 37 Abs. 5 LWG		12,00 €		
55.50.05-04	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes		12,00 €		
55.50.05-05	Genehmigung von Kahlhieben § 15 LWG		12,00 €		
55.50.05-06	Genehmigung zur Nutzung hiebsreifer Bestände		12,00 €		
55.50.05-07	Verpflichtung zur Benutzung fremder Grundstücke § 28 LWG		12,00 €		
55.50.05-08	Genehmigung zur Sperrung des Waldes § 38 LWG		12,00 €		
55.50.05-09	Verlängerung der Wiederaufforstungspflicht § 17 LWG		12,00 €		
55.50.05-10	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald		12,00 €		
55.50.05-11	Anordnungen/Genehmigungen zum Gebrauch von Feuer im Wald § 14 LWG		12,00 €		
55.50.05-12	Genehmigungen und Entscheidungen zu geschützten Waldgebieten §§ 29-31 LWG	30,00 €			
55.51.06	Landwirtschaftswesen				
55.51.06-01	Entscheidungen/Anordnungen des Landwirtschaftsamtes soweit nicht speziell geregelt		20,00 €		
55.51.06-02	Aufforstungsgenehmigung § 25 LLG	90,00 €			
55.51.06-03	Verlängerung der Aufforstungsgenehmigung § 25 LLG	65,00 €			
55.51.06-04	Bewirtschaftung und Pflege nach dem LLG in Grundstücksangelegenheiten	90,00 €			
55.51.06-05	Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Stundungen nach dem Kommunalabgabengesetz	50,00 €			
55.51.09	Pflanzliche Produktion				
55.51.09-01	Ausstellung Sachkundeausweis (elektr. Antragstellung)	30,00 €			
55.51.09-02	Ausstellung Sachkundeausweis (Papierantrag)	60,00 €			
55.51.09-03	Ersatzkunde Sachkundeausweis (elektr. Antragstellung)	30,00 €			
55.51.09-04	Ersatzkunde Sachkundeausweis (Papierantrag)	60,00 €			
55.51.09-05	Anerkennung einer nicht in der Sachkunde-VO genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung	85,00 €			
55.51.09-06	Ausnahmegenehmigungen Düngeverordnung	75,00 €			
55.51.09-07	Ausnahmegenehmigung Pflanzenschutz	150,00 €			
56.10.02	Bodenschutzrechtliche Maßnahmen				
56.10.02-01	Amtsbehandlungen, Anordnungen, Gestaltungen, Stellungnahmen, Tätigkeiten und sonstige Leistungen und Entscheidungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG, Wasserhaushaltsgesetz, u. Wasser-gesetz)		23,00 €	mindestens 35,00 €	
56.10.02-02	Auskünfte aus dem Altlastenkataster		23,00 €	mindestens 25,00 €	
56.10.02-03	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie Prüfung und Stellungnahmen zu Gutachten		23,00 €	mindestens 35,00 €	
56.10.04	Abfallrechtliche Maßnahmen				
56.10.04-01	Entscheidungen zur Durchführung des KrWG, des LKrWiVG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.04		18,00 €		
56.10.04-02	Plangenehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			0,10 € pro m³ Auffüllvolumen	
56.10.04-03	Plangenehmigung nach Ziffer 56.10.04-02, wenn der Gebührenrechnung kein Auffüllvolumen zugrunde gelegt werden kann			300,00 – 10.000,00 €	

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr Festgebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
56.10.04-04	Planfeststellung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Deponie			125% der Gebühr nach 56.10.04-02	
56.10.04-05	Zulassung des vorzeitigen Beginns		18,00 €	100,00 - 2.000,00 €	mindestens: 288,00€
56.10.04-06	Anzeigeverfahren			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-07	Feststellung der endgültigen Stilllegung und Feststellung Abschluss der Nachsorgephase einer Deponie			200,00 - 2.000,00 €	
56.10.04-08	Genehmigung von Vermittlungsgeschäften und Änderung der Genehmigung			200,00 - 5.000,00 €	
56.10.04-09	Neuerteilung und Änderung einer Beförderungserlaubnis				mindestens: 72,00 €
56.10.04-10	Anzeigen nach § 18 und § 53 KrWG		18,00 €		
56.10.04-11	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen (z. B. nachträgliche Entscheidung)			bis zu 300 % der Gebühr nach Geb. Verz.Nr. 56.10.04-02 und 56.10.04-04	
56.10.04-12	Überprüfung von Deponien, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		18,00 €		
<b>Bemerkungen:</b>					
Bei Vorhaben nach Geb. Verz.Nr. 56.10.04-02 und -03 werden lediglich Gebühren für Hochbauvorhaben, sofern diese nicht geringfügig sind, separat erhoben. Ansonsten sind alle Gebühren für ersetzte Entscheidungen von der Geb. Verz.Nr. mit umfasst.					
56.10.05	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
56.10.05-01	Entscheidungen zur Durchführung des BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 56.10.05		18,50 €		
56.10.05-02	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage nach dem BImSchG (ausgenommen Steinbrüche) – ohne Öffentlichkeitsbeteiligung				
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage bis einschließlich 500.000,00 €			7 % der IK	mindestens: 650,00 €
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage von mehr als 500.000,00 € bis einschließlich 2.500.000,00 €			6 % der IK	mindestens: 3.500,00 €
	- bei Investitionskosten (IK) der Anlage von mehr als 2.500.000,00 €			5 % der IK	mindestens: 15.000,00 €
56.10.05-03	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Steinbrüchen, einschließlich der bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung (ggf. mit Verfüllung) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung			5,00 € pro angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Abbaumaterial ggf. zzgl. 5,00 € pro angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Auffüllmaterial	mindestens: 3.200,00 €
56.10.05-04	Genehmigung zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Anlagen mit Öffentlichkeitsbeteiligung			125 % der Gebühr nach Geb. Verz.Nr. 56.10.05-02 und 56.10.05-03	
56.10.05-05	Genehmigung nach Ziffer 56.10.05-02 bis 56.10.05-04, wenn der Gebührenerrechnung keine Investitionskosten oder Abbauvolumen zugrunde gelegt werden können			600,00 - 30.000,00 €	
56.10.05-06	Verfängerung der Gültigkeit des Genehmigungsbescheides			200,00 - 5.000,00 €	
56.10.05-07	Anzeigeverfahren			100,00 - 2.000,00 €	
56.10.05-08	Zulassung des vorzeitigen Beginns		18,50 €		mindestens: 370,00 €
56.10.05-09	Teilgenehmigung		18,50 €		mindestens: 370,00 €
56.10.05-10	Vorbescheid			500,00 - 10.000,00 €	

Geb. Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr		Bemerkungen
		Festgebühr	Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	
			Wert-/ Rahmengebühr	
56.10.05-11	Gebühr bei besonders aufwendig zu bearbeitenden Fällen (z. B. nachträgliche Entscheidungen)		bis zu 300 % der Gebühr nach Geb. Verz.Nr. 56.10.05-02 bis 56.10.05-04	
56.10.05-12	Ereilung einer befristeten bzw. unbefristeten Waldumwandlungsgenehmigung im Rahmen der Konzentrationswirkung nach dem BImSchG		200,00 – 25.000,00 €	
56.10.05-13	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		18,50 €	
<b>Bemerkungen:</b>				
(1) (1.) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gilt auch für die Genehmigung nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), die in die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert ist. Bei Vorhaben nach Geb. Verz.Nr. 56.10.05-03 ist die Gebühr für bau- und naturschutzrechtlicher Genehmigung enthalten.				
(2) (2.) Bei einer Teilgenehmigung gelten die Bemerkungen unter Ziffer (1.) entsprechend.				
(3) (3.) Die Investitionskosten umfassen auch die Planungskosten und die Umsatzsteuer.				
(4.) (4.) Kosten für Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.				
56.20.01	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>			
56.20.01-01	Erlaubnisse von Anlagen nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)			0,7 % der Errichtungskosten, mindestens: 700,00 € zzgl. Gebühren von eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen
56.20.01-02	Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis nach BetrSichV (Fristverlängerung nach § 34 Absatz 4 ProdSG)	300,00 €		
56.20.01-03	Entscheidungen zur Durchführung des Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €	
56.20.01-04	Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €	
56.20.01-05	Entscheidungen zur Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €	
56.20.01-06	Entscheidungen zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €	
56.20.01-07	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Technischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt		19,00 €	
56.20.01-08	Lagegenehmigung nach § 17 Absatz 1 Sprengstoffgesetz			500,00 € zzgl. je 500 kg NEM 30,00 €
56.20.01-09	Sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sofern im Zuständigkeitsbereich der Gewerbeaufsicht		19,00 €	
56.20.01-10	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		19,00 €	
<b>Bemerkung:</b>				
Als Errichtungskosten im Sinne von 56.20.01-01 sind die Kosten der Teile der Anlage zugrunde zu legen, auf die sich die Erlaubnis erstreckt. Es werden die Bruttokosten zugrunde gelegt.				
56.20.02	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>			
56.20.02-01	Ausnahmebewilligungen und Feststellungen nach dem Arbeitszeit- und Jugendarbeitsschutzgesetz			90,00 - 6.000,00 €
56.20.02-01	Ausnahmebewilligungen nach dem Arbeitszeitgesetz			160,00 - 6.000,00 €
56.20.02-02	Feststellungen nach dem Arbeitszeitgesetz			180,00 - 2.660,00 €
56.20.02-03	Feststellende Verwaltungsakte über die zulässige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und			800,00 – 8.400,00 €

Geb.Verz.Nr.	Kurzbezeichnung	Gebühr Festgebühr	Gebühr Zeitgebühr (je angefangene 1/4h)	Gebühr Wert-/ Rahmengebühr	Bemerkungen
	Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Sonn- und Feiertagsbeschäftigung und Beschäftigung an Werktagen				
56.20.02-04	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Mehr- und Nachtarbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach dem Arbeitszeitgesetz			300,00 – 1.300,00 €	
56.20.02-05	Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)			150,00 – 1.200,00 €	
56.20.02-06	Behördliche Anordnung nach dem JArbSchG		19,00 €		
56.20.02-07	Bewilligung von Akkordarbeit und Fließbandarbeit von Jugendlichen nach dem JArbSchG		19,00 €		
56.20.02-08	Entscheidungen zur Durchführung des Fahrpersonal-, des Arbeitssicherheits- und des Ladeneöffnungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		19,00 €		
56.20.02-09	Entscheidungen im Rahmen des sozialen und organisatorischen Arbeitsschutzes, soweit nicht besonders geregelt		19,00 €		
56.20.02-10	Überprüfung von Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden		19,00 €		

**Bemerkungen:**

Die Gebühr für unbefristete Genehmigungen nach 56.20.02-03 richten sich nach den Gebühren für eine Befristung über 1 Jahr.